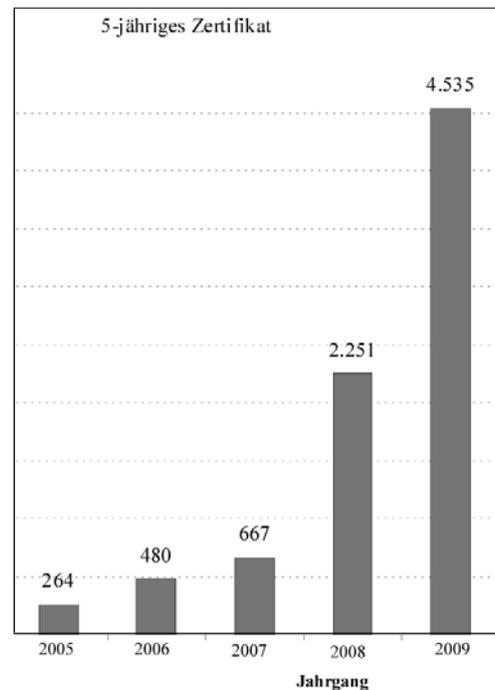


## Fortbildungsverpflichtung für Fachärzte im Krankenhaus

Die Fortbildungsverpflichtung für Ärzte ergibt sich aus der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Im § 4 Absatz 1 heißt es dazu „Der Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.“ Eine Fortbildungsverpflichtung für niedergelassene Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus wurde im Jahr 2005 mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz zur Novellierung des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – gesetzlich verankert. Die weiteren Regelungen für Vertragsärzte sind von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassen worden. Die näheren Bestimmungen zur Fortbildungsverpflichtung für Fachärzte im Krankenhaus wurden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in einer Richtlinie festgelegt („Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus“). Alle Fachärzte, die am 1. Januar 2006 bereits Fachärzte waren, müssen den Fortbildungsnachweis spätestens bis 31. Dezember 2010 erbringen. Für alle weiteren Fachärzte, die nach dem 1. Januar 2006 tätig geworden sind oder tätig werden, verschiebt sich die Frist entsprechend. Der Nachweis über (mindestens) erworbene 250 Fortbildungspunkte in einem Fünfjahreszeitraum erfolgt mit dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Mindestens 150 Punkte, das heißt 60 Prozent, sind fachspezifisch (Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen) nachzuweisen. Die Einhaltung der Fortbil-

dungsverpflichtung ist vom Ärztlichen Direktor zu überwachen. Die Krankenhausleitung belegt die Fortbildung der Fachärzte durch einen vom Ärztlichen Direktor erstellten Bericht. Im Qualitätsbericht ist dann anzugeben, in welchem Umfang die Fortbildungsverpflichtungen erfüllt wurden.

Die Sächsische Landesärztekammer erteilt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auf Antrag das individuelle Fortbildungszertifikat. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 4.535 Zertifikate ausgegeben. Im Vergleich zum Jahr 2008 bedeutete dies einen Anstieg um etwa 100 Prozent. Eine Übersicht über die erteilten Zertifikate der vergangenen fünf Jahre kann der Abbildung entnommen werden. Das individuelle Online-Fortbildungspunktekonto bei der Sächsischen Landesärztekammer ermöglicht nach Anmeldung einen komfortablen Überblick über die bisher erworbenen und registrierten Fortbildungspunkte. Die Fortbildungspunkte können durch die Teilnahme an von den Ärztekammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. Ausgewählte anerkannte externe und eigene Veranstaltungen werden als Beilage zum „Ärzteblatt Sachsen“ jeweils mit zweimonatigem Vorlauf veröffentlicht. Tagaktuell sind über den Online-Fortbildungskalender der Sächsischen Landesärztekammer in der Rubrik Fortbildung (über [www.slaek.de](http://www.slaek.de)) alle zukünftigen im Freistaat Sachsen anerkannten ärztlichen Veranstaltungen abrufbar. Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungs-



punkten über die strukturierte interaktive Fortbildung mittels Print- und Online-Medien, wie sie zum Beispiel vom „Deutschen Ärzteblatt“ angeboten werden.

Wir möchten nochmals die Fachärzte im Krankenhaus darauf aufmerksam machen, dass für die erste Zertifikatserteilung möglichst zeitnah nach Erreichen der 250 Punkte im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum ein Antrag auf das Fortbildungszertifikat bei der Sächsischen Landesärztekammer gestellt werden kann. Nähere Informationen sind der Rubrik Fortbildung auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer unter [www.slaek.de](http://www.slaek.de) zu entnehmen.

Dr. med. Katrin Bräutigam,  
Ärztliche Geschäftsführerin  
E-Mail: [aegf@slaek.de](mailto:aegf@slaek.de)